



Aus dem Inhalt:

- Förderschulen und schulische Inklusion - Zwischenbilanz und Perspektiven
- NRW-Landrätekonzferenz am 11./12. Juni 2015 in Berlin
- Eckpunkte zur Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

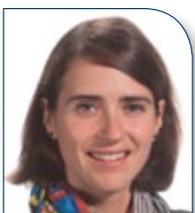
dazu bei, ein positives Arbeitsumfeld für alle involvierten Lehrkräfte und Kinder zu schaffen. Auch Beratungsgespräche zur Umsetzung der Inklusion an Regelschulen, die Unterstützung der Übergangsphasen zwischen den verschiedenen Schulstufen oder die Vernetzung der Schulen untereinander gehören zum breitgefächerten Aufgabenspektrum. Darüber hinaus fallen die Unterstützung der Sonderpädagogen und -pädagoginnen an den allgemeinen Schulen und die Sicherung der sonderpädagogischen Expertise ebenfalls in das

Aufgabengebiet der Inklusionsstellen im Schulamt. Mit Hilfe der Unterstützungsleistungen wird angestrebt, Sonderpädagogen und -pädagoginnen für das Gemeinsame Lernen zu gewinnen und einen fachlichen Austausch für die Kollegen und Kolleginnen zu gewährleisten, die von einer Förder- an eine Regelschule wechseln. Durch die gemeinsamen Bemühungen aller in den Prozess der Inklusion involvierten

Akteure ist es gelungen, die Zahl der Schulen mit Gemeinsamen Lernen mit Beginn des Schuljahres 2015/16 auf 32 Standorte im Kreis Herford zu erhöhen. An diesen Standorten werden mittlerweile 226 Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult. Oberstes Ziel aller Beteiligten ist es, für sämtliche Kinder und Jugendlichen im Kreis Herford eine wohnortnahe und bedarfsgerechte schulische Förderung zu ermög-

lichen. Uns ist bewusst, dass auf dem Weg zur Umsetzung der schulischen Inklusion noch viele Schritte zu gehen sind. Allerdings wurde mit der Unterzeichnung des interkommunalen Kooperationsvertrages der verbindliche Grundstein für das Gelingen dieses ehrgeizigen Vorhabens gelegt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43



Von Schallwellen und Kontrasten: Ein guter Start in das Gemeinsame Lernen

Von Irina Toteva, Stabsstelle Inklusion, Dezernat Schulen und Integration und Dr. Andrea Weidenfeld, Stabsstelle Sport und Inklusion, Dezernat Schulen und Integration, Landschaftsverband Rheinland

Wenn ein Kind mit einer Seh- beziehungsweise Hörbehinderung eine allgemeine Schule besucht, braucht es individuell zugeschnittene Unterstützungsleistungen. Technische Hilfsmittel, spezielles Schulmobiliar, angepasste Raumausstattung oder eine Schulbegleitung helfen sinnesgeschädigten Kindern und Jugendlichen den Schulalltag zu meistern und müssen rechtzeitig vor Schulbeginn bei verschiedenen Institutionen beantragt werden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) unterstützt dabei in vielerlei Hinsicht.

Seit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz besteht für Kinder mit Behinderung das Recht, wohnortnah in einer allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu lernen (Gemeinsames Lernen, kurz: GL).

Einige der Besonderheiten, die die inklusive Beschulung von sinnesgeschädigten Kindern ausmacht, beschreiben Fachkräfte wie folgt:
„Dennoch stellt der Schulalltag für hörgeschädigte Kinder an allgemeinen Schulen

eine besondere Herausforderung dar: Hörschädigung bezeichnet man nicht umsonst als unsichtbare Behinderung. Viele Kinder hören und verstehen schlechter, als sie sprechen. Sie melden nicht zurück, wenn sie etwas nicht verstanden haben, um nicht

aufzufallen. Die Probleme werden oft erst durch genaues Hinsehen bemerkt.“¹

„[...] eine Sehschädigung hat vielfältige Auswirkungen, ganz besonders auf den großen Bereich der sozialen Kommunikation, auf die Auge-Hand-Koordination, die Begriffsbildung, das Lesen und Schreiben und nicht zuletzt auf die Orientierung und Mobilität. So gelingt Sehgeschädigten das Sehen und Erkennen oft nicht „nebenbei“, sondern sie müssen sehr viel mehr Konzen-

Hören und Kommunikation (605 von 1.546 SuS) im Rheinland deutlich darüber. Neben der schulischen Förderung gibt es für Kinder mit Sinnesbehinderung die Besonderheit der pädagogischen Frühförderung durch die Lehrkräfte der LVR-Schulen. Insgesamt sind im Rheinland aktuell fast 4.000 (3.754) Kinder und Jugendliche von einer Sinnesbehinderung betroffen und werden in der Frühförderung oder schulisch von einer LVR-Förderschule begleitet.



Gemeinsames Toben, soziales Lernen und die Entwicklung von Freundschaften in den Pausen ist wichtiger Bestandteil und Vorteil der Inklusion.

Foto: LVR/Nola Bunke

tration aufbringen, um dem Unterricht zu folgen. Häufig entstehen Unsicherheiten, Missverständnisse oder Lücken (oft ohne dass der Schüler sie bemerkt), die aufgearbeitet werden müssen. Erhöhter Arbeitsaufwand, Ausgrenzung durch Mitschüler und psychische Belastungen können entstehen.“²

Trotz der beschriebenen Herausforderungen besuchen viele Kinder mit einer Sinnesbehinderung allgemeine Schulen: Rheinlandweit lernen vier von zehn Kindern mit einer Sinnesbehinderung in einer allgemeinen Schule. Die notwendige sonderpädagogische Förderung übernehmen Lehrkräfte aus den LVR-Förderschulen, das Stundenkontingent ist begrenzt und beträgt je nach Bedarf ein bis vier Stunden in der Woche.

In NRW besuchten im Schuljahr 2013/2014 insgesamt knapp 30 Prozent aller Schülerinnen und Schüler (kurz: SuS) mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine Schule.³ Der Inklusionsanteil der SuS mit Sinnesbehinderung liegt im Schuljahr 2014/2015 mit 42 Prozent (294 von 707 SuS) für den Schwerpunkt Sehen und 39 Prozent für den Förderschwerpunkt

Damit der Übergang, der Start und auch der Schulalltag erfolgreich gelingen kann, müssen für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung neben der sonderpädagogischen Unterstützung durch Lehrkräfte mit Expertise im Bereich der Sinnesgeschädigtenpädagogik häufig noch wichtige Voraussetzungen geschaffen und vielfältige Fragen geklärt werden: Die allgemeine Schule braucht zum Beispiel die passende Raum- und Sachausstattung. Hier ist der Schulträger der allgemeinen Schule gefragt. Für Hörgeschädigte ist ein positives Störschall-Nutzschall-Verhältnis von besonderer Bedeutung. Schallreize, die verstanden werden sollen, sollten sich deutlich von den Schallreizen abheben, die für das Lernen keine Bedeutung haben. Daher sollte zumindest der Störschall im Klassenraum mit Hilfe von speziellen Wandabsorbentern oder einer Akustikdecke minimiert werden.

Sehgeschädigte SuS brauchen einen nach ihren Bedürfnis nach Kontrasten ausgerichteten Arbeitsplatz: dazu gehören unter anderem ein höhenverstellbarer und neigbarer Arbeitstisch und eine spezielle Arbeitsplatzleuchte. Eine kontrastreiche

Gestaltung der Treppenhäuser und der sanitären Bereiche sowie taktile Leitsysteme im Spezialfall erleichtern zudem die Orientierung im Schulgebäude.

Schülerinnen und Schüler mit Sinnesschädigung sind zudem auf die Nutzung spezieller Hilfsmittel im Unterricht angewiesen, zum Beispiel Bildschirmlesegerät, Tafelbildkamera, digitale Kommunikationsanlagen et cetera. Im Rahmen des Schulbesuches ist die Versorgung mit diesen technischen Hilfsmitteln laut Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.07.2004 (B 3 KR 13/03 R) eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen, das heißt die Eltern müssen die nach der Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin beziehungsweise des betreuenden Sonderpädagogen notwendigen Hilfsmittel bei ihrer Krankenversicherung beantragen. Auch Unterrichtsmaterialien, pädagogische Konzepte und Vorgehensweisen müssen an die individuellen Bedarfe angepasst werden. Je nach spezifischen Bedarfen kann die Unterstützung durch einen Integrationshelfer beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher notwendig sein, dessen Finanzierung über das örtliche Sozialamt erfolgt. Bei blinden SuS besteht eine Besonderheit in Sachen der Schulbegleitung. Der Integrationshelfer beziehungsweise die Integrationshelferin hat hier unter anderem die Aufgabe, die Unterrichtsmaterialien simultan in Brailleschrift umzuwandeln. Dafür benötigt sie beziehungsweise er eine Reihe von Gerätschaften, zum Beispiel einen Rechner, spezielle Software, einen Punktdrucker und einen Schwarzdrucker. Wer die Kosten für den Arbeitsplatz des I-Helfers trägt, ist bis dato nicht eindeutig geklärt – eine der größten Herausforderungen bei der inklusiven Beschulung von blinden SuS. Nicht zuletzt muss auch die Frage geklärt werden, wie die Schülerin oder der Schüler den Weg zur Schule bewältigt oder ob eine Schülerbeförderung nötig ist. Auch diese Frage betrifft den Schulträger der allgemeinen Schule.

Und wie sieht der Übergang in die allgemeine Schule in der Praxis aus? Die Lehrkräfte aus den LVR-Förderschulen werden mit vielfältigen Fragen zu Förderverfahren

¹ Broschüre für allgemeine Schulen „Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung an der allgemeinen Schule – Eine Informationsbroschüre für Lehrerinnen und Lehrer“, Herausgeber: LVR-Gerricus-Schule Düsseldorf, Stand: September 2014.

² Broschüre für allgemeine Schulen „SEHEN – Lernsituation Sehgeschädigter“, Herausgeber: LVR-Johanniterschule Duisburg, Stand: Januar 2015.

³ http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion_recherchiert am 8.6.2015.



Für blinde Menschen bedeutet Mobilität Teilhabe. Geburtsblinde Kinder erlernen die Grundlagen der Mobilität in der Frühförderung der LVR-Förderschulen.

Foto: LVR/Lothar Kornblum

konfrontiert. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die seh- beziehungsweise hörgeschädigte Kinder und Jugendliche im Unterricht der allgemeinen Schule betreuen, übernehmen zusätzlich zur sonderpädagogischen Arbeit mit dem Kind häufig längst die Rolle von Fallmanagerinnen beziehungsweise Fallmanagern. Sie beraten und unterstützen die Eltern bei Antragsstellungen, sie beraten und informieren Schulleitungen sowie die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen über die Bedarfsdeckung, um die richtigen Weichen für den guten Start ins Gemeinsame Lernen (kurz: GL) zu stellen.

Den Start ins Gemeinsame Lernen erfolgreich gestalten

Der Start ins GL kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten darüber informiert sind, welche individuellen Bedarfe das seh- beziehungsweise hörgeschädigte Kind hat und wie die Bedarfsdeckung rechtzeitig zum Schulbeginn erfolgen soll. Um diesen Wissenstransfer von der betreuenden LVR-Förderschule zu den Eltern, zur aufnehmenden Schule und zu dessen Schulträger zu vereinfachen, hat die Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen und Integration in Zusammenarbeit mit den LVR-Förderschulen ein Info-

Paket für Eltern, Schulen und Schulträger „geschnürt“. In den Info-Paketen finden Eltern eine übersichtliche Zusammenstellung über die Unterstützungsleistungen, die Ihr Kind im GL benötigt. Dies ist die Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin beziehungsweise des betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule. Sie erfahren mehr über ihre „Hausaufgaben“, die sie bis zum Schulstart erledigen müssen. Sie wissen, an welche Institution sie sich für welche Unterstützungsleistung wenden müssen. Allgemeine Schulen und Schulträger finden Erläuterungen zu den spezifischen Ausstattungsbedarfen und erfahren, was die Eltern in die Wege leiten müssen. So wird sichergestellt, dass alle Beteiligten rechtzeitig über das nötige Vorgehen informiert werden und handeln können.

Für die benötigte Raum- und Sachausstattung bietet der LVR Schulträgern im Rheinland eine freiwillige finanzielle Förderung in Ergänzung zur Landesförderung. Seit dem Jahr 2010 ebnet der Landschaftsverband Rheinland durch die LVR-Inklusionspauschale Schülerinnen und Schülern mit Behinderung den Weg in die allgemeine Schule.

In den vergangenen fünf Jahren ist in über 600 Förderfällen durch die LVR-Inklusionspauschale für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) sowie Körperliche und motorische Entwicklung das Gemeinsame wohnortnahe Lernen ermöglicht worden. Jeder Antrag auf Inklusionspauschale wird individuell geprüft und in den meisten Fäl-

len in begleitenden Gesprächen mit vielfältigen Akteuren der schulischen Inklusion (Schulträger und Schulaufsicht, Fachkräfte in Schulen, Eltern u.a.) beraten. Bei dieser individuellen Begleitung auf Einzelfallbasis hat sich gezeigt, dass die Beteiligten oft von den Erfahrungen des LVR als Träger von Förderschulen profitieren können.

Besonderheit: Schon nach der Geburt pädagogische Frühförderung

Als Besonderheit wird für sehbehinderte und blinde Kinder sowie für gehörlose und schwerhörige Kinder pädagogische – nicht medizinische – Frühförderung durch speziell qualifizierte Lehrkräfte angeboten. Sie ist Bestandteil der LVR-Förderschulen. Eine wichtige Aufgabe der Lehrkräfte in der Frühförderung in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die später das GL begleiten werden, ist die gelingende Gestaltung der Übergänge, zum Beispiel vom Elternhaus in den Kindergarten und von der Frühförderung in die Schule.

In der Frühförderung werden die Kinder mit Sinnesbehinderung fit für die Schule und auch fit für die Inklusion gemacht: Zum Schuljahresbeginn 2014/2015 wechselten im Rheinland gut die Hälfte der in der Frühförderung betreuten Kinder bei Schuleintritt in eine allgemeine Schule (Sehen: 49 Prozent bzw. 52 Kinder, Hören und Kommunikation: 56 Prozent bzw. 77 Kinder).

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8/Juli-August 2015 40.10.43



Nach der Frühförderung wechseln viele Kinder mit Sinnesbehinderung in die allgemeine Schule.

Foto: LVR/Nola Bunke